

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Grafinger Platz 5 ■ 85560 Ebersberg ■ Fax: (08092) 865367 ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 6. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 4 ■ Dezember 2003 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. - 85560 Ebersberg ■

Veränderungen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Im folgenden haben wir die bereits beschlossenen Änderungen in den Bereichen der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) und der gesetzliche Rentenversicherung (RV) zusammengestellt. Um aufzuzeigen, womit wir in diesen und den übrigen Bereichen der gesetzlichen Sozialversicherung in Zukunft noch rechnen müssen, haben wir zusätzlich die noch weitergehenden Aussagen und Vorschläge der Rürup-Kommission (Regierung) und der Herzog-Kommission (Union) aufgelistet.

1. Gesetzliche Krankenversicherung

1.1 Neuregelungen in der gesetzlichen KV

Über diese Neuregelungen haben wir bereits im letzten ADG-Forum berichtet. Da sich gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf noch Änderungen ergeben haben und auch der Vollständigkeit halber wiederholen wir hier die wesentlichen Punkte des Gesetzes „zur Modernisierung“ der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG). Inzwischen hat auch der Bundesrat zugestimmt:

Praxisgebühr:

Ab 1. Januar: je 10 Euro pro Quartal für Personen ab 18 Jahren beim Arzt und beim Zahnarzt, nicht bei Überweisungen zu einem anderen Arzt.

Zuzahlung Krankenhaus und Kur:

Bisher: 9 Euro pro Tag, max. 14 Tage,

ab 1. Januar: 10 Euro pro Tag, max. 28 Tage

Sehhilfen:

Ab 1. Januar: Die Zuzahlung entfällt ab vollendetem 18. Lebensjahr. Ausnahme: schwere Sehbeeinträchtigung mindestens entsprechend WHO Stufe 1.

..... aus dem Inhalt

➤ Veränderungen in der gesetzlichen Sozialversicherung	1
➤ 1. Gesetzliche Krankenversich.	1
➤ 1.1 Neuregelungen GKV	1
➤ 1.2. Rürup-Kommission zu GKV	2
➤ 1.3. Herzog-Kommission zu GKV	2
➤ 2. Gesetzliche Rentenversich.	3
➤ 2.1 Neuregelungen GRV	3
➤ 2.2 Rürup-Kommission zu GRV	3
➤ 2.3 Herzog-Kommission zu GRV	4
➤ 3. Pflegeversicherung	
➤ 3.1 Rürup-Kommission zu PV	4
➤ 3.2 Herzog-Kommission zu PV	4
➤ 4. Rürup-Kommission zur Rentenbesteuerung	4
➤ 5. Arbeitslosenversicherung	5
➤ 5.1 Gesetzentwurf zur Arbeitslosenversicherung (Hartz IV)	5
➤ 5.2 Herzog-Kommission zur Arbeitslosenversicherung	5
➤ Korrekturen zum Forum 3/2003	6

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Grafinger Platz 5, 85560 Ebersberg
Albert Hartl, 1. Vorsitzender
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com
Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de

Redaktion:

Dr. Wolfgang Heidrich
☎ 089-426752 wolfg.heidrich@t-online.de
Dr. Horst Morgenbrod
☎ 08092-865342 hmorgenbrod@t-online.de
Lutz Schowalter
☎ 089-6091951
Lutz.Schowalter1@epost.de
Otto W. Teufel
☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de



*Vorstand und Redaktion wünschen
allen ADG-Mitgliedern und Ihren
Angehörigen geruhsame Feiertage
und alles Gute
für das neue Jahr.*



Beitragsatz aus Versorgungsbezügen:

Bisher: halber Beitragsatz aus Versorgungsbezügen in der KVdR,

Ab 1. Januar: voller Beitragsatz aus Versorgungsbezügen in der KVdR.

Sterbegeld:

Ab 1. Januar: Der Anspruch auf Sterbegeld wird gestrichen.

Zahnersatz (ab 1.1.2005):

Zahnersatz wird aus dem allgemeinen Leistungskatalog gestrichen. Dafür sollen die Krankenkassen einen zusätzlichen Beitrag vorsehen, den die Versicherten allein zu tragen haben.

Krankengeld (ab 1.1.2006):

Zur Finanzierung des Krankengeldes wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 0,5 % erhoben, den die Versicherten, einschließlich pflichtversicherte Rentner, alleine tragen müssen.

Belastungsgrenze:

Zuzahlungen sind pro Kalenderjahr nur bis zu einer Belastungsgrenze in Höhe von zwei Prozent des Bruttoeinkommens zu zahlen. Dabei werden einerseits die Zuzahlungen andererseits die Bruttoeinkommen der mit dem Versicherten in einem Haushalt lebenden Angehörigen/Lebenspartner zusammengerechnet.

Fehlverhalten im Gesundheitswesen:

Bei den kassenärztlichen Vereinigungen und bei den Krankenkassen sollen Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gebildet werden, wobei die jeweilige Stelle für die jeweilige Organisation zuständig ist.

KV für Sozialhilfeempfänger:

Im Rahmen des Hartz IV-Gesetzes (s. Abschnitt 10) wurde beschlossen, Personen, die Arbeitslosengeld II (Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe) beziehen, in der Gesetzlichen KV pflichtzuversichern. Der Bundesrat muss hier noch zustimmen. Da der Beitragsatz sich nach der Höhe dieser Leistungen richtet, bedeutet das, dass ein Teil der Kosten für diesen Personenkreis vom Steuerzahler auf die Beitragszahler verlagert wird.

1.2. Aussagen und Vorschläge der Rürup-Kommission zur gesetzlichen KV

- keine altersabhängigen Leistungsausgrenzungen,
- Gesundheitsmarkt ist ein bedeutender Wachstumsbereich mit entsprechenden Beschäftigungspotenzialen,
- die steigenden Lohnzusatzkosten sind ein Hemmnis für mehr Beschäftigung und Wachstum,
- es sind grundlegende Reformen erforderlich,

Ja zur Bürgerversicherung

Gleiches Recht, gleiche Pflichten für alle, das ist Solidarität

- es gibt zwei Alternativen, zwischen denen die Politik entscheiden muss:
 - a. Bürgerversicherung
 - Einbeziehung aller Bürger und Einkommen,
 - Beitragsbemessungsgrenze wird angehoben auf 5.100 €,

- GKV nur noch für das medizinisch notwendige, PKV für alle Leistungen, die darüber hinausgehen.

b. Konzept pauschaler Gesundheitsprämien

- Monatliche Prämie rund 210 € je erwachsener Versicherter (9,5 % des Durchschnittseinkommens),
- Entkoppelung von den Arbeitskosten,
- Portable Altersrückstellungen bei PKV,
- Steuerfinanzierte Prämienzuschüsse bei geringen Haushaltseinkommen.

1.3. Aussagen und Vorschläge der Herzog-Kommission zur gesetzlichen KV

- Stärkung der Eigenbeteiligung und Selbstverantwortung der Versicherten,
- Reform soll mehr Arbeitsplätze im Gesundheitswesen schaffen,
- Zunächst Fortführung des bestehenden Systems:
 - sozialversicherungspflichtige Beschäftigte,
 - Familienversicherung für Ehegatten ohne Einkommen und Kinder,
 - Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern,
- Bürgerversicherung wird abgelehnt, da:
 - erhebliche Belastung öffentlicher Haushalte,
 - steigende Lohnnebenkosten wegen größerem Personenkreis,

- Einschränkung der Vertragsfreiheit und Betätigungsfreiheit der PKV,
- Beiträge aus allen Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG),
- Kinder sind beitragsfrei,
- Ehegattensplitting bei mitversicherten Ehegatten, Ausnahme: Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen.
Anmerkung: Beim Ehegattensplitting werden die Einkünfte beider Ehepartner zusammengezählt und dann geteilt. Jeder Ehepartner zahlt dann von der Hälfte des Gesamteinkommens seinen KV-Beitrag, bis zur Beitragsbemessungsgrenze.
- Versicherungspflicht bestimmt sich nur aus Erwerbseinkommen.
Das heißt alle, die ein Erwerbseinkommen unterhalb der sogenannten Versicherungspflichtgrenze haben, sind in der gesetzlichen KV pflichtversichert.
- Keine paritätische Beitragszahlung: Arbeitgeberanteil wird bei 6,5 % festgeschrieben. Davon erhält der Arbeitnehmer 5,4 % zum Lohn dazu, 1,1 % dienen zur Absicherung des Krankengeldes.
- Wahlrechte des Versicherten:
 - Krankenkasse,
 - Standard-Versicherungsschutz,
 - Zusatzleistungen,
 - Selbstbeteiligung.
- Ausgliederung aus Leistungskatalog der GKV:
 - Zahnersatz und Zahnbehandlung,

- Krankengeld, das durch Arbeitgeber versichert wird.

Ja zur Bürgerversicherung

Sie löst zwar nicht alle Probleme, aber sie ist Voraussetzung für eine faire Diskussion

Frühestens ab 2013 soll der Umstieg auf das Prämienmodell erfolgen:

- Lebenslange Prämie von 264 € bei 20-jährigen,
- Sozialer Ausgleich aus Steuermitteln bei geringem Einkommen (jährlicher Aufwand auf 27,3 Mrd. € pro Jahr geschätzt).
- Mehr Transparenz der Kosten durch
 - elektronische Gesundheitskarte,
 - elektronische Patientenakte.
- Statt Sachleistung Kostenerstattungsprinzip,
- Möglichkeit der teilweisen Beitragsrückerstattung.

2. Gesetzliche Rentenversicherung

2.1 Neuregelungen

Der Bundestag hat am 6.11.2003 folgende kurzfristigen Maßnahmen beschlossen:

- Stabilisierung des Rentenbeitrags bei 19,5 Prozent,
- Die Mindestschwankungsreserve wird von 50 % auf 20 % einer Monatsausgabe abgesenkt,
- Die Rentenanpassung am 1. Juli 2004 wird ausgesetzt,

- Ab 1. April 2004 tragen die Rentnerinnen und Rentner den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung,
- Beitragssatzänderungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung durch die Gesundheitsreform werden künftig zeitnah an die Rentnerinnen und Rentner weitergegeben,
- Der Auszahlungstermin der Rente wird für Neurentner, deren Rente ab dem 1. April 2004 beginnt, auf das Monatsende verschoben.

Nur die letzte Maßnahme bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

2.2 Aussagen und Vorschläge der Rürup-Kommission zur gesetzlichen RV

- Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre,
- Anhebung des frühesten Rentenbezugsalters auf 64 Jahre,
- jeweils in Monatsschritten von 2011 bis 2034,
- Abschlag bei vorzeitigem Rentenbezug bleibt bei 0,3 % pro Monat,
- Bei 45 Beitragsjahren bis zu 5 Jahre vorzeitiger Rentenbezug bei entsprechend höheren Abschlägen,
- Keine volle Erwerbsminderungsrente (EM) mehr bei teilweiser EM arbeitsloser älterer Arbeitnehmer,
- Abschaffung der Altersrente für Schwerbehinderte,
- Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors in die Anpassungsformel entsprechend der Änderung des Verhältnisses Rentner zu Beitragszahler.
Auswirkung: 0,5 Prozent-

punkte pro Jahr geringere Rentenanpassung,

- Verschiebung der Rentenanpassung vom 1.7. auf den 1.1. des Folgejahres.

Abgelehnt wurde:

- Beitragssatz nach Kinderzahl,
- Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze,
- Einbeziehung weiterer Einkunftsarten wie Zinsen, Mieteinnahmen,
- Keine Ausweitung auf Selbständige und Beamte (trägt nicht zur Verbesserung der finanziellen Nachhaltigkeit bei !).

2.3 Aussagen und Vorschläge der Herzog-Kommission zur gesetzlichen RV

- Kein Systemwechsel:
 - Versicherungspflicht weiterhin für Arbeiter, Angestellte und bestimmte Selbständige,
 - weiterhin paritätische einkommensbezogene Finanzierung.
- Keine Beiträge aus anderen Einkunftsarten, um Möglichkeiten der privaten Zusatzvorsorge nicht einzuschränken,
- Mehr Gewicht für zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge,
- Keine Bürgerversicherung:
 - finanzielle Probleme für öffentliche Kassen,
 - keine Bewältigung der strukturellen Probleme.
- Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen
 - Angemessene Berücksichtigung von Erziehungsleistungen aus Steuermitteln,

Leistungen aus Steuermitteln,

- 6 Entgeltpunkte (EP) pro Kind ab 1.1.1992,
- 2 EP pro Kind für Kinder, die vor 1992 geboren sind,
- Finanzierung aus Steuermitteln.

- Parallel dazu Abbau der Hinterbliebenenversorgung,

Ja zur Bürgerversicherung

Rechtsstaat und Solidarität statt Privilegienstaat

- Renteneintrittsalter anheben auf 67 Jahre, schrittweise zwischen 2011 und 2023,
- Vorzeitiger Rentenbezug bei versicherungsmathematisch korrekten Abschlägen,
- Ungekürzte Rente ab 63 bei mindestens 45 Versicherungsjahren,
- Rentenanpassungsformel mit Demografiefaktor: Anzahl Beitragszahler zu Anzahl Rentner,
- Steuerfinanzierte Basisrente 15 % über Sozialhilfe,
- Eigenständige Alterssicherung für nichtberufstätige Ehepartner, die keine Kinder erziehen,
- Erhöhung der Schwangerschaftsreservemittelfristig auf mindestens zwei Monatsausgaben.

3. Pflegeversicherung

3.1 Aussagen und Vorschläge der Rürup-Kommission zur gesetzlichen PV

- Intergenerativer Lastenausgleich:

- Ab 2010 zahlen Rentner zusätzlich einen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 2 % des versicherungspflichtigen Einkommens,
- Senkung des allgemeinen Beitragssatzes auf 1,2 %, die Differenz zu 1,7 % wird für Arbeitnehmer auf privaten Pflegekonten angepasst. Im Rentenalter wird den Versicherten das angesparte Kapital als zusätzliche Leibrente ausgezahlt, damit sie den ansteigenden Ausgleichsbeitrag finanzieren können,
- Beitragssatz für Rentner damit 3,2 %, Zuschuss des Rentenversicherungsträgers noch 0,6 %.

- Dynamisierung der Pflegeleistungen ab dem Jahr 2005,
- Finanzielle Gleichstellung von ambulanter und stationärer Pflege,

Ja zur Bürgerversicherung

Wer in der Öffentlichkeit diskutiert und entscheidet, soll auch selbst betroffen, das heißt solidarisch, sein.

3.2 Aussagen und Vorschläge der Herzog-Kommission zur gesetzlichen PV

- Kleinere Leistungsunterschiede bei ambulanter bzw. stationärer Pflege,
- Überführung in ein kapitalgedecktes Prämienmodell bis spätestens 2030,

- In der Übergangsphase 3,2 % Beitragssatz und Bildung eines kollektiven Kapitalstocks zugunsten älterer Versicherter bei Einführung Prämienmodell, Finanzierung des Arbeitgeberanteils durch Streichung eines zusätzlichen Feiertags oder eines Urlaubstags,
- Prämie 52 € pro Monat bei Einstieg mit 20 Jahren, Ältere zahlen, versicherungsmathematisch berechnet, höhere Prämie. Deckelung ab 45, das heißt max. etwa 66 € pro Monat Prämie,
- Familienversicherung für Kinder und Ehegatten,
- Ehegattensplitting bei mitversicherten Ehegatten, Ausnahme: Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen,
- Beitrag aus allen Einkunftsarten bis BBG,
- Sozialer Ausgleich aus Steuermitteln bei geringem Einkommen (geschätzter Aufwand: etwa 9 Mrd. € pro Jahr),
- Zuschuss aus Steuermitteln: 10 € pro Kind und Monat (Urteil BVerfG),
- Beitrag zur Generationengerechtigkeit: Höherer Beitrag für Rentner.

4. Vorschlag der Rürup-Kommission zur Rentenbesteuerung ab 2005

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002 muss der Gesetzgeber spätestens ab 2005 eine Harmonisierung der Steuern auf Renten bzw. auf Beamtenpensionen einführen. Dazu hat die Rürup-Kommission folgenden Vorschlag unterbreitet (s. auch ADG-Forum 1/2003 und 3/2003):

- Ab 2005: Anhebung des steuerpflichtigen Anteils für alle Bestands- und Neurentner auf 50 %. Der Rest, in diesem Fall auch 50 %, ist steuerfrei. Der so errechnete steuerfreie Wert wird für den Rest der Laufzeit festgeschrieben, das heißt bei Rentenanpassungen nicht mit erhöht. Beispiel: Rente = 1.080 €, steuerfrei ab 2005: 540 €
- Für Neurentner der Folgejahre wird bis 2020 ein jeweils um 2 % höherer Anteil und dann bis 2040 ein jeweils 1 % höherer Anteil der Rente als steuerpflichtiges Einkommen errechnet, der Restbetrag in Euro als steuerfreies Einkommen auf Lebenszeit festgeschrieben. Im Jahre 2040 wird so die 100 % - Marke als steuerpflichtiges Einkommen erreicht. Beispiel: steuerpflichtiges Einkommen bei Renteneintritt 2006: 52 %, bei Renteneintritt 2020: 80 %, bei Renteneintritt 2021: 81 % usw.
- Im Gegenzug sollen ab 2005 60 % der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich absetzbar sein, ein Wert, der in Stufen von 2 % bis 2025 auf 100 % angehoben wird.

Ja zur Bürgerversicherung

Kein Zweiklassenrecht

5. Arbeitslosenversicherung

5.1 Gesetzentwurf zu Hartz IV

Das Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) sieht unter anderem vor, dass alle Teile des SGB III (Arbeitsförderungsrecht), die

sich mit der Arbeitslosenhilfe befassen, zusammen mit dem Sozialhilfegesetz in einem SGB II zusammengefasst werden. Bisher gab es ein SGB II noch nicht. Der Gesetzentwurf, dem allerdings der Bundesrat noch zustimmen muss, sieht u.a. folgendes vor:

- Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II auf dem Niveau der Sozialhilfe, in Zahlen:
345 € pro Monat für Alleinstehende,
621 € pro Monat für Paare, Anpassung jeweils zum 1.7. eines Jahres in Höhe der gleichzeitigen Rentenanpassung,
- Jede Arbeit ist praktisch zumutbar, auch Mini-Jobs,
- Zulässiges Vermögen: 400 € pro Lebensjahr des Betroffenen und seines Partners, wer am 1.1.2003 55 Jahre alt war: 520 € pro Lebensjahr, nicht angerechnet werden selbstgenutztes Wohneigentum und Sparbeträge einer Riesterrete,
- Keine gegenseitige Unterhaltspflicht Eltern – Kinder.

5.2 Aussagen und Vorschläge der Herzog-Kommission zur Arbeitslosenversicherung

- Reform im bestehenden System,
- Rückführung auf Kernaufgaben: Arbeitsvermittlung, Abwicklung von Arbeitslosengeld, Berufsberatung, berufliche Rehabilitation,
- Streichung der Mittel für das Jump-Programm, für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) in den alten Bundesländern, für die Unterstützung des Vorruhe-

- | | | |
|--|---|---|
| <p>stands (Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen und Ersatz der Aufstockungsbeiträge an Arbeitgeber bei Altersteilzeit),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Mittel um 50 Prozent für Fördermaßnahmen wie Weiterbildung, Training, Übergangshilfen, • Volle Anrechnung von Arbeitgeberleistungen bei | <p>Frühverrentungen (Abfindungen, Übergangsgelder u.a.) auf alle Leistungen der öffentlichen Hand, einschließlich Arbeitslosengeld,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezugsdauer von Arbeitslosengeld max. 12 Monate, ab 55. Lebensjahr max. 18 Monate, als Übergangsregelung bei 40 Beitragsjahren 24 Monate, | <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Arbeitslosengeldes im ersten Monat um 25 Prozent. <p style="text-align: right;">Lutz Schowalter
Lutz.Schowalter1@epost.de</p> <p style="text-align: right;">Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de</p> |
|--|---|---|

Korrekturen zum Forum 3/2003

In der letzten Ausgabe des ADG-Forums sind uns leider zwei Fehler unterlaufen. Der Bericht zu den Sozialgerichtsverfahren beinhaltet zwei falsche Internetadressen. Anstatt www.forum-rente.de muss es heißen www.forum-renten.de und statt www.bfv.de richtig www.bfv-online.com. Wir bitten um Nachsicht für diese Ver-

sehen.

Außerdem sind auf dem elektronischen Weg in die Druckerei die Überschriften innerhalb der Tabelle auf Seite 7 verloren gegangen, hier deshalb die vollständige Tabelle noch einmal:

Anteil der Beiträge zur gesetzlichen RV, die aus Eigenmitteln stammen, in Abhängigkeit vom Einkommen (Durchschnittseinkommen bzw. Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze) und der Steuerklasse (Alleinstehend bzw. verheiratet)

Lediger			
Lohn		Eigenanteil in %	
DL		30	
BBG		35	
Verheiratete			
Ehegatte 1		Ehegatte 2	
Lohn 1	Eigenanteil in %	Lohn 2	Eigenanteil in %
DL	12	0	0
DL	30	DL	30
DL	35	BBG	30
BBG	20	0	0
BBG	35	BBG	35
<p>Bemerkung: Alle Werte gerundet. Abkürzungen: BBG: Beitragsbemessungsgrenze DL: Durchschnittslohn</p>			